

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht über den Zusammenschluss

vom

Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V.

mit Sitz in Schleswig,

eingetragen im Vereinsregister des AG Flensburg – VR 44 SL

und des

1. Schleswiger Sportvereins von 1906 e.V.

mit Sitz in Schleswig,

eingetragen im Vereinsregister des AG Flensburg – VR 11 SL

in den

Schleswiger Sportverein von 1864 und 1906 (e.V.)

I. Gründe für einen Zusammenschluss beider Vereine

Sportvereine stehen vor immer mehr Herausforderungen. Die Gesellschaft verändert sich ständig – Menschen arbeiten zu unterschiedlichen Zeiten, Familienstrukturen wandeln sich, und Erwartungen an die Freizeitangebote steigen. Das betrifft auch den Sportbetrieb in den Vereinen. Viele Ehrenamtliche haben immer weniger Zeit, ihre Aufgaben dauerhaft zu übernehmen. Gleichzeitig gibt es oft Probleme mit der Nutzung öffentlicher Sportstätten. Ein weiteres großes Thema ist die Finanzierung: Vereine müssen genug Geld haben, um ihre Angebote langfristig aufrechtzuerhalten. Eine Möglichkeit, das zu lösen, ist mehr Mitglieder zu gewinnen und das Sportangebot auszubauen. Doch das allein reicht oft nicht. Um zukunftssicher zu bleiben, müssen viele Vereine zusätzlich auf professionelle Strukturen setzen.

Der 1. Schleswiger Sportverein von 1906 ist als ehrenamtlich geführter Verein in einer Größe von etwa 800 Mitglieder genau an der geschilderten Problemstellung angekommen. Der Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. in einer Größe von etwa 2.000 Mitgliedern hat hinsichtlich der genannten Gründe bereits vor Jahrzehnten reagiert und sich sowohl im Sportbetrieb als auch in der Vereins- und Geschäftsführung hauptamtlich aufgestellt. Aber auch der TSV Schleswig ist an seine strukturellen Grenzen gestoßen. Konkurrierende Sportangebote anderer Vereine und infrastrukturelle Herausforderungen hinsichtlich der Nutzung von Sportstätten sind neben den geschilderten Problemen ausschlaggebende Punkte.

Als Vorstände beider Vereine sind wir uns unserer Verantwortung für den Erhalt und die Fortentwicklung der angebotenen sportlichen und gesellschaftlichen Betätigungen bewusst. Ziel ist es, die inhaltlich Ausrichtung der sportlichen und gesellschaftlichen Betätigung beider Vereine in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur erhalten, sondern weiter zu fördern und auszubauen. Angesichts geänderter Rahmenbedingungen, die durch ein umgestaltetes Freizeitverhalten sowie einer festzustellenden Abkehr von gemeinwohlorientiertem Handeln ausgelöst sind und der damit verbundenen Kommerzialisierung des Sportgeschehens halten wir diesen Weg für zukunftsorientiert. Im Bewusstsein dieser Sachlage haben wir uns deshalb entschieden, einen Zusammenschluss beider Vereine anzustreben und wurden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen legitimiert, entsprechende Gespräche und Verhandlungen zu führen. Zur Vorbereitung einer Verschmelzung beider Vereine gab es zahlreiche Besprechungen und Verhandlungen, die eine äußerst positive und für diesen Schritt befürwortende Haltung aller Beteiligten ergeben hat.

Die folgenden Gesichtspunkte sind für den Zusammenschluss beider Vereine ausschlaggebend:

1. Grundlegender Ansatz aus gesellschaftlicher und sozialpolitischer Sicht

- Sportvereine spielen eine zentrale Rolle darin, unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen zusammenzubringen und bieten zugleich eine wichtige Anlaufstelle für die Gestaltung von Freizeit auf sportlicher und sozialer Ebene. In einer Zeit, in der es viele konkurrierende Angebote zur

Freizeitgestaltung gibt, müssen Vereine als qualifizierte und vertrauenswürdige Partner auftreten. Insbesondere im Interesse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es von großer Bedeutung, sinnvolle Freizeitmöglichkeiten zu schaffen, die nicht nur die körperliche Gesundheit fördern, sondern auch soziale Kompetenzen stärken. Ein vielfältiges und fachlich gut durchdachtes Programm kann dazu beitragen, der genannten Zielgruppe eine attraktive Alternative zu anderen Freizeitangeboten zu bieten. Durch solche Angebote wird nicht nur eine Erlebniskultur gefördert, die bei Jugendlichen auf großes Interesse stößt, sondern es hilft ihnen auch, sich besser in ihr soziales Umfeld einzubinden. Dies trägt zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration bei.

- Gleichzeitig haben Sportvereine die Verantwortung, auf die Bedürfnisse ihrer älteren Mitglieder einzugehen. Aufgrund des steigenden Gesundheitsbewusstseins in der Gesellschaft gewinnen altersgerechte und gesundheitsfördernde Aktivitäten zunehmend an Bedeutung. Für ältere Menschen ist es entscheidend, dass der Verein Angebote bereitstellt, die auf ihre spezifischen körperlichen und sozialen Bedürfnisse abgestimmt sind. Hierzu zählen vor allem Programme im Bereich des präventiven Gesundheitssports, die in den letzten Jahren zu einer Kernaufgabe der Vereine geworden sind. Solche Angebote dienen nicht nur der körperlichen Fitness, sondern auch der Vorbeugung von gesundheitlichen Problemen und der Förderung eines aktiven Lebensstils im Alter.
- Um den steigenden Anforderungen sowohl der jüngeren als auch der älteren Mitglieder gerecht zu werden, ist es notwendig, das Angebot kontinuierlich weiterzuentwickeln und auszubauen. Dies betrifft sowohl die qualitative als auch die quantitative Ebene. Fachlich geschulte Übungsleiter, moderne Trainingsmethoden und vielfältige Kursangebote sind unerlässlich, um den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und den Verein als zukunftsfähige Institution in der Gesellschaft zu verankern. Der kontinuierliche Ausbau solcher Programme sichert nicht nur die Attraktivität des Vereins, sondern leistet auch einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Förderung des Gemeinwohls.

2. Positive Effekte, die sich aus der Zusammenführung beider Vereine ergeben

- (1) Die Verschmelzung hat in erster Linie einen positiven Effekt auf die Familien in Schleswig. Dieser ist nicht allein in einem sehr breiten Sportangebot zu sehen, sondern auch darin, dass zukünftig Doppelmitgliedschaften nicht mehr in dem Maße nötig sind, wie sie es vorher ggf. waren. Familien sparen hier Geld und jedes Familienmitglied hat zugleich, durch das vielseitige Angebot, die Möglichkeit seinen oder ihren Sport zu betreiben.
- (2) Der Zusammenschluss ermöglicht einen größeren Einfluss in der Stadt Schleswig, da bereits die Anzahl der Mitglieder ein politisches und gesellschaftliches Gewicht darstellt. Der Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. wird in der Öffentlichkeit bisher vor allem in der Breite seines Fitness-, Schwimm- und Turnangebot wahrgenommen,

während der 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V. hauptsächlich durch seine Fußballsparte bekannt ist. Die Bündelung der Kommunikation in Richtung Verwaltung und Kommunalpolitik sowie die Darstellung des vielfältigen Sportangebots verleihen den Anliegen des Vereins zusätzliches erwähntes Gewicht.

- (3) Der Zusammenschluss führt zu einer Stärkung beider Vereine durch bessere Organisationsstrukturen. Wobei hier vornehmlich die Stärken beider Strukturen in den Fokus der Betrachtung rücken. Eine effizientere hauptamtliche Führung verbessert die Handlungsfähigkeit und beschleunigt erforderliche Entscheidungsprozesse, so dass aktuelle Entwicklungen besser gesteuert werden können. Insbesondere ist eine deutliche Professionalisierung der Aufgaben im Bereich der Mitgliederverwaltung möglich, was zu einer besseren Organisation der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führt. Dadurch wird ferner ein besserer Zugang zu öffentlichen Fördermitteln erreicht, weil durch eine gestiegene fachliche Kompetenz sich der Verein als ein verlässlicher Verwalter öffentlicher Mittel darstellt.
- (4) Aufgrund der Spartenvielfalt bzw. der Vielfalt des organisierten Sports des neuen Vereins können die betriebswirtschaftlichen Abläufe verbessert, insbesondere auch die vorhandenen städtischen und nichtstädtischen Sportstätten besser genutzt werden.
- (5) Die immer stärker werdende Verrechtlichung in der Führung eines Vereins erfordert vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung eine besondere Kompetenz in steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, die angesichts der vielfältigen Aufgaben durch eine ehrenamtliche Führung kaum noch zu bewältigen ist. Durch die bereits vorhandenen Strukturen des TSV Schleswig wird dem Rechnung getragen.
- (6) Gleiches gilt in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des neuen Vereins, die durch ein kompetentes Zugehen auf die (sozialen) Medien ebenfalls weiter professionalisiert werden kann, um neue Mitglieder zu gewinnen und das dann breiter gewordenen Sportangebot zu kommunizieren.
- (7) Die Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit, durch die Möglichkeiten eines breiteren und ausdifferenzierten Sportangebots ermöglicht den leistungsbezogenen Sportlern größere und damit in der Öffentlichkeit sichtbare sportliche Erfolge, was den Blickpunkt der sportlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf den Verein lenkt. Hierdurch entsteht ein Rückkoppelungseffekt in Bezug auf die öffentliche Sportförderung sowie die Gewinnung finanziell gut ausgestatteter Sponsoren.
- (8) Gleichermaßen ermöglicht eine bessere finanzielle Ausstattung der Sparten perspektivisch die Stärkung der Jugendförderung durch die Gewinnung engagierter Jugendtrainer und Jugendleiter und damit auch die Auswahl und Förderung talentierter Jugendlicher.
- (9) Aufgrund eines breiten und fachlich qualifizierten Angebots an sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung für Jugendliche ist der Verein in der Lage, für Schulen ein weiterhin attraktiver Ansprechpartner zu sein und in Kooperation mit schulischen Aktivitäten wie zum Beispiel

- der offenen Ganztagschule zu treten, indem Konzepte zu einer alle Sportarten erfassenden sportlichen Betätigung entwickelt werden und die Kommunikation in diesem Zusammenhang aus einer Hand kommt.
- (10) Gleichsam spiegelbildlich dazu kann auch die Förderung des Gesundheitssports für ältere Mitglieder weiter professionalisiert und langfristig nicht nur in fachlicher, sondern auch finanzieller Hinsicht fortentwickelt werden. Ein Zusammenschluss der Vereine bietet hier Mitgliedern sportliche Betätigung, die derzeit kein Angebot im Bestandsverein gefunden haben.

II. Wahrung bestehender Traditionen

Der TSV Schleswig kann auf eine über 160-jährige Geschichte zurückblicken, die von zahlreichen Traditionen und einem berechtigten Stolz auf sportliche Erfolge in Vergangenheit und Gegenwart geprägt ist. Ebenso ist Schleswig 06, das seit 119 Jahren besteht, fest in der Vereinsgeschichte verwurzelt und hat ebenfalls beachtliche sportliche Erfolge vorzuweisen.

Mit dem Zusammenschluss beider Vereine ist es uns ein besonderes Anliegen, diese Traditionen zu bewahren und weiterzuführen. Unser Ziel ist es, durch eine optimierte Vereinsführung nicht nur an bisherigen Erfolgen anzuknüpfen, sondern auch neue sportliche Meilensteine zu erreichen. Dabei ist es uns wichtig, dass die Identität beider Vereine erhalten bleibt und die gewachsenen Strukturen in den Sparten und Sportarten respektiert werden.

Daher halten wir es für selbstverständlich, bewährte Traditionen wie Ehrungen, die besondere Würdigung außergewöhnlicher Leistungen, Schauturnen und Stiftungsfest, Weihnachtsfeiern sowie gesellschaftliche Aktivitäten der Sportjugend und für Senioren weiterhin zu pflegen. Diese festen Bestandteile des Vereinslebens werden in gewohnter Weise unterstützt und fortgeführt. Ebenso werden die Ehrenmitgliedschaften beider Stammvereine auch künftig eine angemessene Würdigung und Wertschätzung erfahren.

Mit diesem Zusammenschluss möchten wir nicht nur die sportliche Weiterentwicklung vorantreiben, sondern auch das Gemeinschaftsgefühl stärken und die traditionsreiche Geschichte beider Vereine würdigen, die im stadtgeschichtlichen Kontext für viele Bürger, aber auch für die Stadt Schleswig selbst eine wichtige Rolle gespielt hat und zukünftig haben wird.

III. Geschichtlicher Rückblick auf beide Vereine

1. Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V.

Der Turn- und Schwimmverein (TSV) Schleswig e.V. blickt auf eine bewegte Geschichte von über 160 Jahren zurück, die sich durch gesellschaftliche und sportliche Entwicklungen auszeichnet. Der Verein wurde 1864 während des Deutsch-Dänischen Krieges gegründet, einer Zeit nationaler Begeisterung in Deutschland, in der viele Turnvereine ins Leben gerufen wurden. Der TSV Schleswig entstand aus dem Wunsch heraus, das Turnen, inspiriert von den Ideen des Turnvaters Friedrich Ludwig Jahn, zu fördern.

Obwohl der Verein in seinen Anfangsjahren hauptsächlich vom Turnen geprägt war, entwickelte er sich im Laufe der Jahrzehnte zu einem vielfältigen Sportverein, der sich immer wieder an neue Trends und Bedürfnisse anpasste.

In den ersten Jahrzehnten spielte der TSV Schleswig eine wichtige Rolle im sozialen und sportlichen Leben der Stadt. Die Turner nahmen regelmäßig an regionalen und überregionalen Turnfesten teil. Der Verein wuchs kontinuierlich und konnte bereits im späten 19. Jahrhundert auf über 140 Mitglieder blicken.

Der Ausbruch des Ersten Weltkriegs im Jahr 1914 unterbrach das Vereinsleben jedoch drastisch. Viele Turner wurden eingezogen, und die Vereinsaktivitäten kamen weitgehend zum Erliegen. Nach dem Krieg nahm der TSV seine Aktivitäten wieder auf und erlebte in den 1920er Jahren, trotz politischer und wirtschaftlicher Krisen, eine Phase des Wachstums. Sportarten wie Schwimmen, Fußball und Leichtathletik wurden neben dem traditionellen Turnen in das Vereinsprogramm aufgenommen.

In den 1930er Jahren, während der NS-Zeit, unterlag der Verein, wie viele andere deutsche Sportvereine, der Gleichschaltung. Die Turnerbewegung wurde in den Reichsbund für Leibesübungen integriert, und der TSV verlor einen Großteil seiner Selbstständigkeit. Trotz dieser Einschränkungen blieb der Verein aktiv, auch wenn die politischen Vorgaben der Nationalsozialisten deutliche Spuren hinterließen. Während des Zweiten Weltkriegs wurden viele Vereinsmitglieder erneut eingezogen, und der Sportbetrieb war stark eingeschränkt. Der TSV überlebte jedoch auch diese schwierige Zeit und konnte nach dem Krieg wiederbelebt werden.

Die Nachkriegszeit brachte für den TSV Schleswig eine Phase des Wiederaufbaus. Unter britischer Besatzung wurde der Verein 1946 neu gegründet und bot wieder Turnen, Leichtathletik, Rasenspiele und Schwimmen an. Besonders im Schwimmen und Turnen konnte der TSV in den folgenden Jahren große Erfolge verzeichnen. 1952 wurde eine Abteilung für Versehrtensport gegründet, die im Laufe der Jahre bemerkenswerte sportliche Leistungen zeigte und sich 1970 als eigenständiger Verein abspaltete. Auch im Wettkampfsport konnten die Mitglieder des TSV große Erfolge feiern, so zum Beispiel bei den Nordmarktturnfesten und Landesmeisterschaften im Turnen.

In den 1960er Jahren war der TSV maßgeblich an der Schaffung eines sportlichen Zentrums in Schleswig beteiligt. Die Eröffnung des Hallenbades 1970 markierte einen wichtigen Meilenstein für den Schwimmsport im Verein. Im Laufe der Jahrzehnte entwickelte sich der TSV Schleswig zu einem der größten und wichtigsten Sportvereine in Schleswig. Das Angebot wurde kontinuierlich erweitert und an die Bedürfnisse der Mitglieder angepasst. Neben dem klassischen Turnen und Schwimmen wurden auch neue Trendsportarten und Fitnessangebote aufgenommen.

Ein besonderes Ereignis war das 150-jährige Jubiläum im Jahr 2014. Unter dem Motto „150 Jahre jung“ feierte der Verein nicht nur seine traditionsreiche Vergangenheit, sondern auch seine kontinuierliche Erneuerung und Anpassung

an moderne Entwicklungen. Der Verein ist stolz darauf, dass fast die Hälfte seiner rund 2.000 Mitglieder Kinder und Jugendliche sind, was den TSV zu einem wichtigen Anlaufpunkt für junge Menschen in der Stadt macht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der TSV Schleswig seit seiner Gründung im Jahr 1864 eine bedeutende Rolle im sportlichen und gesellschaftlichen Leben der Stadt spielt. Der Verein hat sich im Laufe der Jahrzehnte stetig weiterentwickelt und bietet heute ein breites Spektrum an sportlichen Aktivitäten an, das sowohl den Breitensport als auch den Leistungssport umfasst. Mit einem klaren Fokus auf Fitness, Gesundheit und Gemeinschaft bleibt der TSV Schleswig ein wichtiger Bestandteil des Stadtlebens und blickt optimistisch in die Zukunft.

2. 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V.

Der 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V. wurde am 4.2.1906 von jungen Handels- und Kaufmannsgesellen als Fußballverein gegründet. Erste Spielstätte war der Netzetrockenplatz auf der Freiheit, der von der Fischerzunft zur Verfügung gestellt wurde. Der damalige Spielbetrieb wurde noch privat organisiert. Schnell gründeten sich weitere Fußballvereine in Schleswig, von denen jedoch keiner eine lange Lebensdauer hatte. Neben dem Fußball nahmen die Mitglieder aber auch bereits an leichtathletischen Wettkämpfen teil, wie alte Vereinsfotos belegen.

Ein harter Einschnitt für den jungen Verein war der erste Weltkrieg, der den Vereinssport weitestgehend lahmlegte. Doch bereits kurz nach Ende des Krieges fanden sich begeisterte Sportler, die den Verein wieder aufleben ließen. Zwischen den Weltkriegen wuchs der Verein stetig.

Die Übernahme der Macht durch die Nationalsozialisten im Deutschen Reich führte dazu, dass sich auch die Sportvereine auflösen mussten. Erst nach Ende der nationalsozialistischen Terrorherrschaft war es möglich, den Verein wieder zum Leben zu erwecken.

Zuerst hauptsächlich mit Fußball, aber schon ab den fünfziger Jahren mit Leichtathletik, Handball, Schwerathletik und Boxen entwickelte sich der Verein zu einem Mehrspartenverein, der er heute noch ist. Es folgten Badminton, Judo, Schwimmen, Volleyball und Turnen/Fitness.

Nicht alle Sparten blieben dem Verein erhalten. Während Volleyball und Schwimmen mangels Trainer und hoher Kosten aufgelöst wurden, rettete sich die Leichtathletiksparte in eine Gemeinschaft mit dem TSV Fahrdorf zur LG Schleswig/Fahrdorf. Jedoch verlagerte sich der Trainingsschwerpunkt immer mehr südlich der Schlei, sodass diese Gemeinschaft im Einvernehmen beider Vereine in den 2010er Jahren aufgelöst wurde.

Den fußballerischen Höhepunkt schaffte man in den 60er Jahren, als die Ligamannschaft über die Landesgrenzen hinaus Erfolge erzielte. 1968 wurde man Landespokalsieger und erreichte die erste Runde des DFB – Pokals, die man jedoch

nicht überstand. In späterer Zeit spielte man lange in der höchsten Spielklasse Schleswig-Holsteins, zuletzt 2013/14.

Im Handball waren die 70er Jahre die erfolgreichsten der Vereinsgeschichte. Der Aufstieg der Männermannschaft in die zweithöchste deutsche Spielklasse, der Regionalliga Nord, zeigt, dass der Handball in Schleswig-Holstein sehr populär ist. Aufgrund vereinsinterner Querelen war diesem Erfolg jedoch nur kurze Zeit beschieden.

Im Badminton waren die 2010er Jahre die erfolgreichsten. Die Abteilung schaffte es bis in die Regionalliga des nun gesamtdeutschen Staates. Aus Kostengründen konnte man jedoch diese sportliche Leistung nur wenige Jahre durchhalten.

Heute besitzt der Verein 8 Sparten, die hauptsächlich im regionalen Bereich aktiv sind. Überregionale Titel erreicht der Verein immer mal wieder im Boxen und in der Schwerathletik.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am Schützenredder 20, wo die Fußballabteilung seit den 50er Jahren ihre Sportstätte, den Dr. Karl Alslev Platz hat.

IV. Übersicht über den Mitgliederbestand sowie die Abteilungen (Stand 01.01.2025)

1. Mitglieder

	TSV Schleswig	Schleswig 06	Gesamt
Gesamt	2251	833	3084
männlich	888	614	1502
weiblich	1363	219	1582
bis 18 Jahre	1214	336	1550

2. Abteilungen

	TSV Schleswig	Schleswig 06	Gesamt
Badminton	-	115	115
Basketball	83	-	83
Boxen	-	54	54
Fitness	503	-	503
Fußball	-	268	268
Handball	132	59	191
Judo/Jiu Jitsu	-	86	86
Kickboxen	-	50	50
Leichtathletik	57	-	57
Reha-Sport (Herz)*	93*	-	93*
Reha- und Behindertensport	17	-	17
Schwerathletik	-	46	46
Schwimmen	610	-	610
Tanz	134	-	134
Triathlon	37	-	37
Turnen	507	-	507

Volleyball	65	-	65
Mitglieder ohne Fachverband	106	155	261
Gesamt			3084

* Diese Teilnehmer sind keine Vereinsmitglieder

V. Übersicht der derzeitigen Beiträge

		TSV Schleswig	Schleswig 06
Beiträge	Kinder und Jugendliche	30,00 €	30,00 €
vierteljährlich	Erwachsene	49,50 €	48,00 €
	Familien	99,00 €	99,00 €
	Passive und fördernde Mitglieder	25,50 €	24,00 €
	Schüler, Studenten und Auszubildende über 18 Jahre (auf Antrag)	30,00 €	-
	Erwachsene mit S-Pass (bei Vorlage des S-Passes)	24,75 €	30,00 €
	Menschen mit Behinderungen / Erwachsenen (bei Nachweis ab GdB 80)	24,75 €	-
	Menschen mit Behinderungen Kinder u. Jugendliche (bei Nachweis ab GdB 80)	24,75 €	-
	Schiedsrichter	-	30,00 €
Zusatzbeiträge	Schwimmen	21,00 €	-
vierteljährlich	Schwimmen Wettkampf	24,00 €	-
	Triathlon	21,00 €	-
	Aqua Fitness	18,00 €	-
	Basketball	15,00 €	-
	Handball	15,00 €	15,00 €
	Leistungsturnen	15,00 €	-
	Fußball (Erwachsene)	-	18,00 €
	Fußball (Kinder)	-	15,00 €
	Badminton (Mannschaft)	-	24,00 €
	Badminton (Jugend)	-	15,00 €
	Badminton (Hobby)	-	09,00 €

VI. Pachten und Nutzungsrechte

	TSV Schleswig	Schleswig 06
Sportplätze	-	<i>Dr. Karl Alslev Platz</i> Vereinsheim, Umkleideräume, Rasen- und Kunstrasenspielfeld
Hallen	-	-
Sonstiges	<i>Geschäftsräume</i> <i>Bellmannhalle</i>	-

VII. Jahresabschlüsse in Form einer Gewinnermittlung nach §4 Abs. 3 EstG aus den Jahren 2022, 2023 und 2024

Die nach §17 Abs. 2 UmwG dem Registergericht vorzulegenden Jahresabschlüsse werden als Anlage zu diesem Verschmelzungsbericht aufgeführt; sie sind Bestandteil dieses Berichts.

VIII. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

1. Inhalt der gesetzlichen Regelung

§ 2 des Umwandlungsgesetzes (gesetzliche Abkürzung: UmwG) sieht zwei Arten der Verschmelzung vor, die nach § 3 Nr. 4 UmwG auch für eingetragene Vereine i.S.d. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten. Danach können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden

1. Im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (sog. übernehmender Rechtsträger) oder
2. im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Rechtsträger.

2. Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger

In den folgenden Ausführungen sollen die im „besten“, aber schwierig zu verstehendem Juristendeutsch“ formulierten Voraussetzungen verständlicher dargelegt werden.

Die in Ziffer 1 aufgeführte Variante bedeutet, dass ein Verein „sein Haus“ verlässt und in das „Haus des anderen Vereins“ einzieht, ohne den anderen aus diesem zu verdrängen. Beide Vereine leben dann unter einem Dach. Die Mitglieder des einziehenden Vereins werden mit dem Einzug „Miteigentümer“ des nunmehr gemeinsamen Hauses, müssen aber „als Gegenleistung“ den inhaltlichen Wert ihres Hauses mitbringen, um so ein gemeinsames Vermögen für beide Vereine zu schaffen. Damit beide in dem nunmehr gemeinsamen Haus leben können, müssen - bildlich gesprochen - die Regeln zum Zusammenleben beider Vereine entsprechend neu gefasst werden. Dies geschieht durch eine Änderung der bestehenden Vereinssatzung.

Die Regelung der Ziffer 2 sieht dagegen vor, dass jeder Verein sein „angestammtes Haus“ verlässt und aufgibt und beide ein neues Haus errichten, so dass die „verlassenen Häuser leer stehen und nutzlos“ sind (rechtstechnisch würden beide bisher bestehenden Vereine gelöscht). Die Werte der alten Häuser müssen in Geld umgesetzt und mit diesem das neue Haus erstellt werden.

Beide Vorstände sind sich einig, dass sich für den Weg des in Ziffer 2 dargestellten Sachverhaltes entschieden wird. Der wesentliche Gedanke ist hierbei, dass kein Verein bzw. Vereinsmitglied den Eindruck gewinnen soll, dass es sich bei dieser Verschmelzung um eine Übernahme durch einen der beteiligten Vereine handelt. Man vermittelt von vornherein, dass es sich bei diesem Ansinnen um einen Verschmelzungsprozess auf Augenhöhe handelt.

Durch die Neugründung und die anschließende Übertragung beider Vereine wird auch umgangen, dass sich einer der beiden Vereine in den Vorwegen eine neue Satzung geben muss. Umgangssprachlich muss sich kein Verein umbauen, um die gemeinschaftliche erarbeitete Struktur einzuführen.

3. Rechtliche Folgen der Verschmelzung der beiden Vereine gemäß der 2. Alternative

- Nach der Neugründung des Schleswiger Sportvereins von 1864 und 1906 e.V. werden beide Vereine, nach Beschluss der jeweiligen außerordentlichen Mitgliederversammlungen, dem aufnehmenden Rechtsträger beitreten. Dies hat zur Folge, dass das Vermögen und alle Rechten und Pflichten auf den neuen Verein übertragen werden.
- Der Rechtsnachfolger beider Vereine wird der neu gegründete Verein.
- Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Beitragspflicht, richten sich nach der Verschmelzung ausschließlich nach der Satzung des neuen Vereins.
- Die in der neuen Satzung geänderte Organisationsstruktur wird die jeweiligen alten Organe ersetzen bzw. deren Aufgaben ändern, ersetzen und ergänzen.
- Dem neuen Verein stehen nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich dessen bisherige Nutzungsrechte zu. Hieraus folgt auch, dass die bestehenden Miet- und Pachtverträge zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt werden, so dass auch eine Neuverhandlung über die Fortsetzung solcher Nutzungsverträge entfallen sollten.
- Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg werden damit die Mitglieder des TSV Schleswig und des Schleswig 06 kraft Gesetzes Mitglieder des „aufnehmenden Vereins“, was zur Folge hat, dass das vereinte Vermögen allen Mitgliedern gehört und beide dieselben gleichwertigen und gleichrangigen Rechte und Pflichten haben.
- Der Turn- und Schwimmverein von 1864 Schleswig e.V. und der 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V. erlöschen mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg. Aufgrund der Verschmelzung ist eine Abwicklung der Vermögen der Vereine nicht erforderlich, sondern geht aufgrund des Verschmelzungsvertrages ohne wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile auf den neuen gemeinsamen Verein über.

4. Zulässigkeit und Voraussetzungen der Verschmelzung nach den Satzungen des Turn- und Schwimmvereins von 1864 Schleswig e.V. und dem 1. Schleswiger Sportverein von 1906 e.V.

- Die Satzung des TSV Schleswig beinhaltet in §22 Abs. 1 und 2 eine ausdrückliche Bestimmung zu einer Fusion. Dort wird bestimmt, dass ein Beschluss hinsichtlich einer Fusion nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der

Gesamtvorstand dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen hat. Die Fusion bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- Die Satzung des Schleswig 06 beinhaltet in §19 ebenfalls ausdrückliche Bestimmungen hinsichtlich einer Verschmelzung. Hier heißt es, dass ein Beschluss über Auflösung oder eine Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz mit einem anderen Verein nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung“ bzw. „Verschmelzung“ des Vereins stehen. Weiterhin wird bestimmt, dass die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung nur erfolgen darf, wenn es a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird. Über das Quorum sagt die Satzung des Schleswig 06, dass die Verschmelzung nur mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann und die Abstimmung namentlich vorzunehmen ist.
- §33 Abs. 1 und §41 BGB fordert bei Satzungsänderungen bzw. bei Auflösung eines Vereins eine 3/4 – Mehrheit, wenn nicht in der Satzung eine andere Mehrheit bestimmt ist. Dies bedeutet in diesem konkreten Fall, dass die Mitgliederversammlung des Schleswig 06 mit einer 4/5 – Mehrheit zustimmen muss, also mit einem höheren Quorum als es das Gesetz vorsieht und die Mitgliederversammlung des TSV Schleswig mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit zustimmen muss, also nicht mit dem in der Satzung aufgeführten Quorum, sondern mit der gesetzlichen Mindestanforderung.

Die Satzungen der beteiligten Vereine stehen der Verschmelzung grundsätzlich nicht entgegen. Eine Verschmelzungsfähigkeit beider Vereine ist daher gegeben. Es ist bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen über die Zustimmung zur Verschmelzung jedoch zu berücksichtigen, dass der Verschmelzungsbeschluss gemäß § 103 UmwG einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf, es sei denn, die Satzung verlangt eine größere Mehrheit. Die Satzung des TSV Schleswig gibt eine kleinere Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vor, so dass hier die vom Gesetz vorgegebene Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beachtet werden muss. Der Schleswig 06 gibt eine größere Mehrheit vor, so dass hier die Satzungsregelung zu beachten ist.

5. Rechtliche Vorgaben zur Information aller Mitglieder

- Zur Vorbereitung der einzuberufenden Mitgliederversammlung, die über die Verschmelzung abzustimmen hat, verlangt §101 UmwG i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, dass in den Geschäftsräumen des Vereins der erstellte Verschmelzungsbericht, der Verschmelzungsvertrag oder jedenfalls ein Entwurf des Verschmelzungsvertrags sowie die Jahresabschlüsse und die Darstellung des vorhandenen Vermögens (Wortlaut des Gesetzes: Lageberichte) der an der Verschmelzung beteiligten Vereine für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen sind. Da die Abstimmung voraussichtlich im März 2025 stattfinden wird, muss keine

Zwischenabschluss erstellt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Abschrift der Jahresabschlüsse (kostenlos) zu verlangen; dies muss unverzüglich vollzogen werden.

- Die Auslegungsfrist beginnt mit dem rechtzeitigen Zugang der Einberufung der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung (Frist des TSV Schleswig: mindestens 6 Wochen -§ 14 Abs. 2 der Satzung; Frist des Schleswig 06: mindestens 2 Wochen - § 11 Buchstabe h) der Satzung).
- Die Auslegung kann durch eine Veröffentlichung im Internet der Vereine ersetzt werden (§63 Abs. 4 UmwG).
- Eine Prüfung des Verschmelzungsvertrags ist bei einem eingetragenen Verein nur dann vorzunehmen, wenn dies von 10 % der Mitglieder (eines Vereins) schriftlich verlangt wird.

IX. Rechtliche und organisatorische Umsetzung der Verschmelzung

1. Schaffung einer neuen Satzung für den Schleswiger Sportverein von 1864 und 1906 e.V.

- Die Mitglieder der übertragenden Vereine stimmen auf den außerordentlichen Mitgliederversammlungen zugleich über die neue Satzung des aufnehmenden Vereins ab, welche für den Fall der Verschmelzung beider Vereine gilt und mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg wirksam wird.
- Die neue Satzung berücksichtigt die gewachsene Größe der verschmolzenen Vereine. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den bereits im November 2024 veröffentlichten Satzungsentwurf verwiesen.
- Aufgrund der Größe des neuen Vereins werden - in Bezug auf die Satzungen beider übertragender Vereine - die Befugnisse der Mitgliederversammlung als höchstes Organ der Willensbildung im Verein eingeschränkt und diese auf die Delegiertenversammlung übertragen. Dieses Modell ist in größeren Vereinen bereits erprobt und hat sich bewährt.
- Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß der neuen Organisationsstruktur ergibt sich aus dem Satzungsentwurf §12 a) bis i)
- Das Präsidium i.S. d. § 26 Abs. 1, 2 Bürgerliches Gesetzbuch (als Vertretungsorgan nach Innen und nach Außen) soll aus fünf Personen bestehen, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören und ein Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben.
- Das Vorschlagsrecht zur Bestimmung der Kandidaten für das Präsidium oder der Stellvertreter steht allen stimmberechtigten Mitgliedern zu.
- Zur Sicherung der Kontinuität in der Vereinsführung und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass zwei Traditionsvereine miteinander verschmelzen wird bei den ersten Wahlen des verschmolzenen Vereins das im Verschmelzungsvertragsentwurf unter §5 bestellte Präsidium präferiert vorgeschlagen.

2. Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen

- Soweit eine Doppelmitgliedschaft einer Person in beiden Vereinen besteht, wird, mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung in das Vereinsregister, die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein zusammengeführt.

3. Weitergeltung abgeschlossener Anstellungsverträge

- Soweit mit Übungsleitern oder sonstigen Personen ein Arbeits- bzw. Dienstvertrag geschlossen ist, wird deren Rechtsstellung in § 324 UmwG bestimmt. Diese Vorschrift verweist auf § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch; danach bleiben einem Arbeitnehmer im Fall des Übergangs eines Betriebes auf einen anderen Inhaber dessen Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten. Da ein Betriebsrat nicht besteht, erübrigen sich deshalb weitere Regelungen.
- **Angestellte beim TSV Schleswig:** Jan-Henrik Vogt, Nadine Lassen, Johanna Vogt, Steffen Reuscher, Carola Loose, Martina Henningsen, Jana Meifort, Nicole Westphal, Petra Splitt, Pia Pollehn
- **Angestellte bei Schleswig 06:** Nadine Maiwald, Bodo Wendel

4. Auswirkungen der Verschmelzung auf die bestehenden Sparten/Abteilungen

- Soweit identische Abteilungen in beiden Vereinen bestehen, werden diese mit der Verschmelzung zu einer Abteilung zusammengeführt. Diese haben dann selbstständig aufgrund einer alsbald einzuberufenden Abteilungsversammlung den Abteilungsleiter zu wählen.
- Soweit aus den übertragenden Vereinen eine Abteilung keine entsprechende Abteilung in dem aufnehmenden Verein antrifft, bestimmt diese weiterhin -wie bisher- die Organisation des Sportbetriebes und die sonstigen Maßnahmen der Verwaltung, soweit sie - gemäß der neu gefassten Satzung - der Abteilung zugewiesen sind.
- Die Abteilungen erlangen durch gesonderte Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages die Befugnis, ihre namentliche Bezeichnung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung ihrer Traditionen selbstständig zu bestimmen. Insoweit ist jedoch -vor allem aus rechtlichen Gründen - kenntlich zu machen, dass die Abteilung keinen selbstständigen Verein darstellt.

5. Vereinsname

- Beide Vereine haben anlässlich der Abstimmung über die Verschmelzung auch den Namen des verschmolzenen Vereins bestimmt. Er lautet: Schleswiger Sportverein von 1864 und 1906 e.V. (Kurzform: SV Schleswig)

6. Weitere organisatorische Verabredungen

1. Zeit der Mitgliedschaft

- (1) Die Dauer der Vereinszugehörigkeit der Mitglieder der fusionierenden Vereine wird im neuen Verein angerechnet bzw. übertragen.

2. Vereinsheim/Kneipenbetrieb

- (1) Die Gastronomie (Georg-Abel-Jugendheim) wird vom Verein geführt (angegliedert an den Vorstand) oder von diesem verpachtet. Der Betrieb der Gastronomie wird nur solange durch den Verein gewährleistet, solange sich dieser wirtschaftlich trägt.
- (2) Stromkosten werden vom Betreiber (eigener Zähler) getragen

3. Standorte

- (1) Der neue Verein wird sich beim Eigentümer dafür einsetzen, dass die Standorte Bellmannhalle und Dr. Karl Alslev-Platz für die Ausübung des Vereinssports zur Verfügung stehen und ggf. weiterentwickelt werden.
- (2) Dies ist seitens der fusionierenden Vereine als klares Bekenntnis zu beiden Standorten zu verstehen.
- (3) Der Verein trägt die Kosten der Reinigung der Räumlichkeiten an beiden Standorten.
- (4) Für die Organisation der Kabinenvergabe, im Bestandgebäude des Georg-Abel-Jugendheims, während des Trainings- und Spielbetriebes ist die Fußballsparte zuständig.

4. Stiftungsball/Feste

- (1) Der Stiftungsball findet auch in Zukunft im Februar statt und wird zukünftig alle zwei Jahre durchgeführt, solange keine wirtschaftlichen und/oder anderen Gründe dagegensprechen.
- (2) In dem Jahr, in dem der Stiftungsball aussetzt, findet im Sommer ein Kinder- und Familienfest statt. Es gelten die Einschränkungen aus Absatz (1).

5. Platzwart

- (1) Die Kosten des Platzwartes für die kleine Platzpflege auf dem Dr. Karl Alslev-Platz werden anteilig vom Verein und von der Fußballsparte getragen.
- (2) Die zu zahlende Anteile sind im Rahmen der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes zwischen Präsidium und Spartenleitung festzusetzen.

6. Zuweisungsschlüssel (Finanzen)

- (1) Den einzelnen Sparten des Vereins werden, nach Abzug der gesamten Fix- und Verwaltungskosten, die finanziellen Mittel zur Durchführung des Sportbetriebes aus den Mitgliedsbeiträgen über einen Schlüssel zugewiesen.
- (2) Für die Zuweisung des Schlüssels zählen alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen oder den Spartenbeitrag entrichten.
- (3) Im Jahr 2025 werden die Sparten Boxen, Judo/Jiu-Jitsu, Schwerathletik, Badminton, Kickboxen und Fußball mit 80 % berechnet. Im Jahr 2026 mit 90 %, bis dann 2027 alle Sparten des Vereins mit 100 % berechnet werden.
- (4) Weitere Zuschüsse für den Kinder- und Jugendsport werden ebenfalls über diesen Schlüssel zugewiesen.

7. Rücklagen

- (1) Die Sparten können im Jahr bis zu 5.000,- Euro Rücklage bilden. Ein Plan, diese Rücklage auszugeben, ist, auch aufgrund der Gemeinnützigkeit, zwingend erforderlich.
- (2) Jahresüberschüsse über 5.000,- Euro werden der Gesamtrücklage des Vereins zugeführt. Auch diese Rücklage bedarf eines Ausgabe- oder Investitionsplans.
- (3) Änderungen dieser Praxis können durch das Präsidium beschlossen werden.

8. Darstellung des Vereins

- (1) Der Verein wird unter dem in der Satzung geführten Namen in der Kurz- oder Langform nach außen dargestellt.
- (2) Sparten haben die Möglichkeit, sich Spartenamen zu geben und eigene Logos neben dem Vereinslogo zu führen. Name und Logo der Sparten sind vom Präsidium zu bestätigen und freizugeben.
- (3) Das Logo einer Sparte kann bis Ende 2030 das Logo eines der beiden fusionierenden Vereine sein. Eine weitere mögliche Nutzung bis 2035 ist mit dem Präsidium im Jahre 2030 mit der Spartenleitung zu verhandeln. Ab 2035 ist das Vereinslogo zu führen oder ein neues Spartenlogo vorzustellen.
- (4) Das neue Logo wird von Mitgliedern entwickelt und vom Präsidium und Vorstand zur Abstimmung in der Mitgliedschaft vorgeschlagen. Der Prozess ist noch konkret auszugestalten.

(5) Auf neuen Trikots oder Repräsentationsbekleidung sind folgende Namensnennungen bis 2030 möglich:

- a. SV Schleswig
- b. SV Schleswig 1864/1906
- c. SV Schleswig 64/06
- c. SV Schleswig 1864
- d. SV Schleswig 1906
- e. SV Schleswig 06

Ab 2030 kann die Spartenleitung eine mögliche weitere Nutzung bis 2035 mit dem Präsidium verhandeln. Ab 2035 ist a., b. oder c. zu nutzen.

Alte Trikotsätze mit Aufdruck der fusionierenden Vereine können noch bis 2030 in der Ursprungsform verwendet werden.

(6) Die offiziellen Social-Media-Kanäle des Vereins und die Homepage werden grundsätzlich von den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bedient.